

Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 15.04.2020 und zum Bildungsplan vom 15.04.2020

für

Kältesystem-Monteurin / Kältesystem-Monteur mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Berufsnummer 47806

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität für Kältesystem-Monteurin EFZ / Kältesystem-Monteur EFZ zur Stellungnahme unterbreitet am 30. Januar 2025

Erlassen durch Schweizerischer Verband für Kältetechnik SVK am 26. Februar 2025

Aufzufinden unter www.svk-asf-atf.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck	3
2	Grundlagen	3
3	Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht	3
4	Die Qualifikationsbereiche im Detail	5
4.1	Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)	5
4.2	Qualifikationsbereich Berufskenntnisse	7
4.3	Qualifikationsbereich Allgemeinbildung	7
5	Erfahrungsnote	7
6	Angaben zur Organisation	8
6.1	Anmeldung zur Prüfung	8
6.2	Bestehen der Prüfung	8
6.3	Mitteilung des Prüfungsergebnisses	8
6.4	Verhinderung bei Krankheit und Unfall	8
6.5	Prüfungswiederholung	8
6.6	Rekursverfahren/Rechtsmittel	8
6.7	Archivierung	8
7	Inkrafttreten	9
Anhang Verzeichnis der Vorlagen		

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- ▶ Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- ► Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- ▶ Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- ▶ Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung für Kältesystem-Monteurinnen und Kältesystem-Monteure mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15. April 2020. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 15 bis 20.
- ▶ Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung für Kältesystem-Monteurinnen und Kältesystem-Monteure mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 15. April 2020.
- ► Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, die Fallnoten (Noten, welche genügend sein müssen) sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das zur Berechnung der Erfahrungsnote erforderliche Notenblatt sind unter qv.berufsbildung.ch abrufbar.

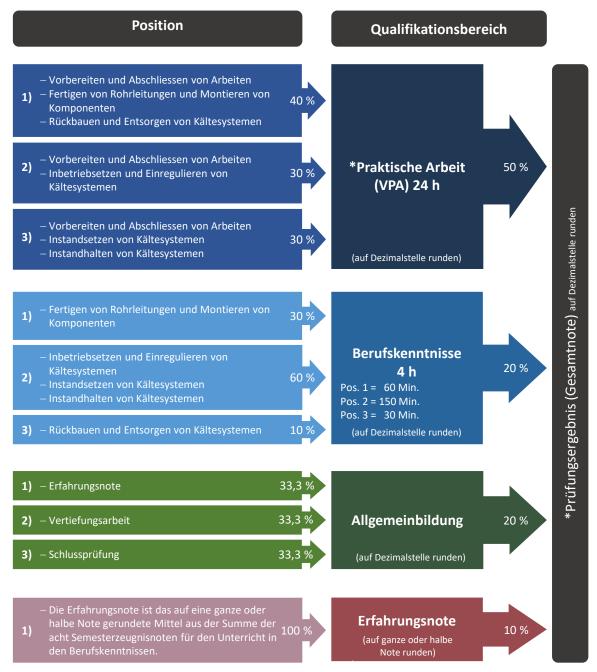
SVK | Februar 2025

_

ronisch unter: ehb.swiss/allgemeine-infos-fuer-pex

Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB.
Bezugsquelle: SDBB Vertrieb, Industriestrasse 1, 3052 Zollikofen, vertrieb@sdbb.ch, http://shop.sdbb.ch oder elekt-

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



^{* =} Bestehensnorm: je Note 4,0 oder höher

Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungsverordnung ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

SVK | Februar 2025 4

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich vorgegebene praktische Arbeit (VPA)

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die Note des Qualifikationsbereichs praktische Arbeit ist eine Fallnote.

Die VPA dauert 24 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Gewichtung
1	Vorbereiten und Abschliessen von Arbeiten Fertigen von Rohrleitungen und Montieren von Komponenten Rückbauen und Entsorgen von Kältesystemen	40 %
2	Vorbereiten und Abschliessen von Arbeiten Inbetriebsetzen und Einregulieren von Kältesystemen	30 %
3	Vorbereiten und Abschliessen von Arbeiten Instandsetzen von Kältesystemen Instandhalten von Kältesystemen	30 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note) ².

Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

Prüfungsschwerpunkte

Innerhalb des Berufs der Kältesystem-Monteurin und des Kältesystem-Monteurs auf Stufe EFZ gibt es die folgenden Schwerpunkte:

- a. Gewerbekälte
- b. Klimakälte
- c. Industriekälte
- d. Wärmepumpen

Der Schwerpunkt wird bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung angegeben.

Die Prüfung der Position 1 ist für alle Schwerpunkte identisch. Die Prüfung der Positionen 2 und 3 unterscheidet sich je nach Schwerpunkt. Zwar ist die Aufgabenstellung bei allen Schwerpunkten ähnlich, die Arbeiten sind jedoch dem Schwerpunkt entsprechend an unterschiedlichen Schulungskälteanlagen auszuführen.

Die für alle Schwerpunkte identisch geprüften Positionen sind in den nachfolgenden Tabellen grün markiert, die je nach Prüfungsschwerpunkt angepassten Aufgabenstellungen sind rot eingefärbt (vgl. Legende).

SVK | Februar 2025 5

_

² Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

Position	Handlungskompetenzbereiche / Aufgaben	Dauer	Gewichtung
Pos. 1	Vorbereiten und Abschliessen von Arbeiten Fertigen von Rohrleitungen und Montieren von Komponenten Rückbauen und Entsorgen von Kältesystemen		
1a	- Biegen		16,7 %
1b	- Löten		16,7 %
1c	- Montage		50,0 %
1d	- Rückbau (Entleeren)		16,7 %
	Total Position 1	13 Std.	100,0 %
Pos. 2	Vorbereiten und Abschliessen von Arbeiten Inbetriebsetzen und Einregulieren von Kältesystemen		
2	- Inbetriebsetzung		100,0 %
	Total Position 2	4,5 Std.	100,0 %
Pos. 3	Vorbereiten und Abschliessen von Arbeiten Instandsetzen von Kältesystemen Instandhalten von Kältesystemen		
3a	- Instandsetzung «Kälte»		46,0 %
3b	- Instandsetzung «Elektro»		23,0 %
3c	- Instandhaltung (Wartung)		31,0 %
	Total Position 3	6,5 Std.	100,0 %

Legende:

= für alle Schwerpunkte identische Prüfung

SVK | Februar 2025 6

⁼ dem Prüfungsschwerpunkt angepasste Aufgabestellung und Schulungskälteanlage

4.2 Qualifikationsbereich Berufskenntnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskenntnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet in schriftlicher Form gegen Ende der beruflichen Grundbildung statt und dauert 4 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

Position	Handlungskompetenzbereiche	Prüfungsform/ Dauer	Gewichtung
		schriftlich	
1	Fertigen von Rohrleitungen und Montieren von Komponenten	60 Min.	30 %
2	Inbetriebsetzen und Einregulieren von Kältesystemen	150 Min.	60 %
	Instandsetzen von Kältesystemen Instandhalten von Kältesystemen		
3	Rückbauen und Entsorgen von Kältesystemen	30 Min.	10 %

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Noten oder Punkten. Erfolgt sie in Punkten, ist das Punktetotal in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note).³

Die erlaubten Hilfsmittel werden mit dem Prüfungsaufgebot bekannt gegeben.

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der acht Semesterzeugnisnoten für den Unterricht in den Berufskenntnissen. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter qv.berufsbildung.ch abrufbar.

SVK | Februar 2025 7

-

³ Für die Umrechnungsformel von Punkten in eine Note siehe «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis»

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht.

7 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Kältesystem-Monteurin EFZ und Kältesystem-Monteur EFZ treten am 26. Februar 2025 in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

Alpnach Dorf, 26. Februar 2025

Schweizerischer Verband für Kältetechnik SVK

Der Präsident der Geschäftsführer

Daniel Baumann Marco von Wyl

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Kältesystem-Monteurin EFZ und Kältesystem-Monteur EFZ Stellung bezogen.

M. M/n/

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

Dokumente	Bezugsquelle
Prüfungsprotokoll VPA	SVK/ASF/ATF
Notenformular für das Qualifikationsverfahren Kältesystem-Monteurin EFZ / Kältesystem-Monteur EFZ	Vorlage SDBB CSFO qv.berufsbildung.ch
Notenblatt Berufsfachschule zur Berechnung der Erfahrungsnote	Vorlage SDBB CSFO qv.berufsbildung.ch